

Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge

Vom 17. November 1966

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958¹⁾, erlässt folgendes Gesetz:

§ 1.²⁾ Jeder Halter eines Fahrzeuges, dem im Kanton Basel-Stadt ein Fahrzeugausweis ausgestellt wird, hat ausser den durch Verordnung festgesetzten Gebühren für sein Fahrzeug von der Inbetriebnahme an eine Steuer zu entrichten.

²⁾ Fahrzeuge, die den Fahrzeugausweis eines anderen Kantons für das laufende Jahr besitzen und deren Standort in den Kanton Basel-Stadt verlegt wird, unterliegen der hiesigen Besteuerung vom Beginn des Monats an, in welchem der Standortwechsel erfolgt.

§ 2.³⁾ Die Steuer beträgt:

	Fr.
1. Für Motorräder, Dreiräder und Kleinmotorfahrzeuge	
bis zu 1 Steuer-PS	58.–
für jede weitere Steuer-PS	12.–
für Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge	46.–
2. Für Personen-, Gesellschafts- und Wohnmotorwagen	
bis 1 Steuer-PS	46.–
für jede weitere Steuer-PS von 2–9 PS	46.–
für jede weitere Steuer-PS von 10–50 PS	35.–
für jede weitere Steuer-PS über 50 PS	23.–
(Bruchteile bis 0,5 Steuer-PS fallen ausser Betracht, solche über 0,5 Steuer-PS werden dagegen als 1 volle Steuer-PS berechnet.)	
3. Für Lieferwagen	
mit einer Nutzlast bis 1000 kg	309.–
für je weitere 500 kg bis 2500 kg Nutzlast	115.–
4. Für Lastwagen	
für die ersten 3000 kg Nutzlast	736.–
für je weitere 500 kg	110.–
5. Für Traktoren	619.–
6. Für Sattelschlepper	
Gesetzlich zulässiges Gesamtgewicht des Sattelschleppers und -anhängers pro Tonne	89.–
(Sattelanhänger siehe Ziff. 10 lit. c)	

¹⁾ Titel jetzt: Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01).

²⁾ §§ 1, 3, 4 Abs. 1 sowie 5 in der Fassung des GRB vom 15. 5. 1991 (wirksam seit 1. 1. 1992).

³⁾ § 2 in der Fassung des GRB vom 10. 12. 1997, angenommen in der Volksabstimmung vom 24./26. 4. 1998 (wirksam seit 1. 1. 1999).

7. Für Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser:	
a) Arbeitsmaschinen	
bis 3500 kg Gesamtgewicht	124.–
über 3500 kg Gesamtgewicht	238.–
b) Arbeitskarren	
bis 3500 kg Gesamtgewicht	93.–
über 3500 kg Gesamtgewicht	149.–
mit weniger als 10 km/h Höchstgeschwindigkeit	61.–
c) Motorkarren	
bis 3500 kg Gesamtgewicht	93.–
über 3500 kg Gesamtgewicht	149.–
d) Motoreinachser	
einschliesslich Anhänger bis zu einem Höchstgewicht von 3500 kg	93.–
8. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:	
a) landwirtschaftliche Einachser mit Anhänger	61.–
b) landwirtschaftliche zwei- oder mehrachsige Motorfahrzeuge	93.–
9. Für Ausnahme-Fahrzeuge ist die ordentliche Steuer als Nutzfahrzeug, Arbeitsmaschine usw. zu entrichten.	
10. Für Anhänger:	
a) Transport-Anhänger	
bis und mit 1000 kg Nutzlast	86.–
für jede weitere 500 kg Nutzlast bis 10000 kg Nutzlast ..	43.–
für jede weitere 500 kg Nutzlast über 10000 kg bis 25000 kg Nutzlast	22.–
mit mehr als 25000 kg Nutzlast	1542.–
b) Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohn-Anhänger	
bis 300 kg Gesamtgewicht	52.–
bis 1000 kg Gesamtgewicht	86.–
bis 1500 kg Gesamtgewicht	129.–
über 1500 kg Gesamtgewicht	172.–
c) Sattelanhänger	129.–
d) Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger	
bis 3500 kg Gesamtgewicht	52.–
über 3500 kg Gesamtgewicht	77.–
e) Motorrad-Anhänger	25.–
f) Landwirtschaftliche Anhänger	
bis 3500 kg Gesamtgewicht	52.–
über 3500 kg Gesamtgewicht	77.–
11. Für Händlerschilder:	
a) für Motorwagen-Händlerschild	1035.–
b) für ein Motorwagen-Anhänger-Händlerschild	288.–
c) für ein Motorrad-Händlerschild	173.–
d) für ein Kleinmotorrad-Händlerschild	86.–
e) für ein Motorrad-Anhänger-Händlerschild	58.–

12. Für Wechsel-Kontrollschilder ist zur ordentlichen Steuer für jedes Fahrzeug, das in die höhere Steuerkategorie gemäss den Ziff. 1–10 hievor eingereicht ist, zusätzlich für jedes weitere Fahrzeug ein jährlicher Festbetrag zu entrichten, und zwar für:
- a) Personen-, Gesellschafts-, Liefer- und Lastwagen, Traktoren, Sattelschlepper, Transport- und Sattel-Anhänger 70.–
 - b) Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motorkarren, Motoreinachser, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohn-Anhänger, Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger 25.–
 - c) Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder und deren Anhänger 18.–
- Die Grundsätze von § 5 finden keine Anwendung.

§ 3.⁴⁾ Für emissionsarme Motorfahrzeuge kann der Regierungsrat die ordentliche Steuer um höchstens 20% ermässigen.

² Die Steuerermässigung sowie die Art der Steuererhebung und der Berechnung der Steuer-PS wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 4.⁵⁾ Keine Steuer ist zu entrichten für Fahrzeuge:

- a) des Bundes und der Bundesanstalten sowie der Armee;
- b) des Kantons und der Gemeinden;
- c) der öffentlich-rechtlichen Korporationen, Anstalten und Stiftungen sowie der gemeinnützigen Unternehmen;
- d) von körperlich Behinderten, die zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, sofern die Vermögensverhältnisse des Behinderten ein Entgegenkommen rechtfertigen;
- e) die nicht im Verkehr stehen und deren Kontrollschilder deshalb abgegeben worden sind;
- f) mit Fahrzeugausweis von einer Gültigkeitsdauer von höchstens einer Woche.

² Über Gewährung der Steuerbefreiung entscheidet das zuständige Departement.

§ 5.⁶⁾ Bei Veräusserung eines Fahrzeugs ist die bereits bezahlte Steuer dem neuen Halter im Einverständnis mit dem Veräusserer anzurechnen.

⁴⁾ § 3: Siehe Fussnote 2.

⁵⁾ § 4: Siehe Fussnote 2. Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. Ziff. 9. des GRB vom 14. 10. 2009 (wirksam seit 14. 10. 2009; Ratschlag Nr. 08.2094.01).

⁶⁾ § 5: Siehe Fussnote 2.

² Ferner ist die bereits bezahlte Steuer bei Übertragung eines Fahrzeugausweises von einem Fahrzeug auf ein anderes anzurechnen. Erfolgt die Übertragung von einem schwächeren auf ein stärkeres Fahrzeug, so ist die entsprechende Steuerdifferenz nachzuzahlen. Wird der Fahrzeugausweis von einem stärkeren auf ein schwächeres Fahrzeug übertragen, so wird die entsprechende Steuerdifferenz zurückvergütet.

³ Wenn der Anspruch des Staates vor Ablauf des Steuerjahres durch einen der in § 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungsgründe dahinfällt, so ist die Steuer ab diesem Zeitpunkt zurückzubezahlen.

⁴ Für Fahrzeuge, deren Standort in einen anderen Kanton verlegt wird, ist die bereits bezahlte Steuer für die Zeit, für welche sie im neuen Standortkanton erhoben wird, zurückzuerstatten.

§ 6. Wird ein Motorfahrzeug oder Anhänger aus dem Verkehr zurückgezogen, so sind die Kontrollschilder durch den Halter der Ausgabestelle zurückzugeben. Das Fahrzeug gilt bis zur Rückgabe der Kontrollschilder als im Verkehr stehend.

§ 7. Bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder sowie bei unberechtigter Inverkehrsetzung eines Fahrzeuges sind die entsprechenden Motorfahrzeugsteuern unabhängig von allfälliger Bestrafung nachzuzahlen.

² Überdies ist dem fehlbaren Steuerpflichtigen vom zuständigen Departement eine Strafsteuer bis zum fünffachen des umgangenen Steuerbetrages aufzuerlegen. Bei geringfügigem Verschulden kann von einer Strafsteuer abgesehen werden.⁷⁾

³ Die Steuerschuld verjährt in fünf, festgesetzte Nachzahlungen und Strafsteuern verjähren in zehn Jahren.

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 15. Oktober 1937;
2. der Grossratsbeschluss betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Motorfahrzeugsteuer vom 8. April 1948.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Wirksamkeit; es ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.

⁷⁾ § 7 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II. Ziff. 13. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).